

## **Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 29. November 2018 auf der Grundlage der § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim beschlossen am 2. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Errichtung und“ und nach dem Wort „Handwerkskammerbeitrag“ die Worte „nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung“ eingefügt
- b. In Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind. Die im Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung eingetragenen Mitglieder der Handwerkskammer sind beitragspflichtig, wenn ihr Gewerbeertrag oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro übersteigt.“

- b. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit,“ wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

- c. Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Eintragung nach Absatz 1 folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung des Beitragspflichtigen gelöscht wird. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben. Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes bei der Gemeinde nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung nach Satz 2, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum zu Grunde gelegt werden, zu dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingereicht wurde. Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung der Eintragung bei der Handwerkskammer

nicht auf sein schuldhaftes Versäumnis zurückzuführen ist. Ihm obliegt auch der Nachweis über den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb eingestellt wurde.“

- e. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch auf den jeweiligen Jahresbeitrag entsteht mit Beginn des Beitragsjahres oder mit dem auf die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes oder in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung folgenden Monat.“

- f. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

(6) Die beitragspflichtigen Kammerangehörigen haben der Handwerkskammer gemäß § 113 Abs. 2 S. 13 Handwerksordnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung einer Auskunft eine Frist zu setzen. Bei Nichterfüllung der Beibringungspflicht des Kammermitglieds kann die Handwerkskammer nach pflichtgemäßen Ermessen eine Schätzung der Bemessungsgrundlagen vornehmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag. Durch entsprechenden Beschluss der Vollversammlung können Beiträge auch für bestimmte Zwecke festgesetzt werden (Sonderbeiträge).“

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung beschlossen.“

- c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.“

- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. Nach § 3 werden folgende §§ 4 bis 6 eingefügt:

#### **„§ 4 Grundbeitrag**

- (1) Der Grundbeitrag kann nach der Leistungskraft der Beitragspflichtigen gestaffelt werden.

(2) Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb, der Rechtsform oder nach sonstigen Kriterien der Leistungskraft der Betriebe festgesetzt werden.

(3) Durch entsprechenden Beschluss der Vollversammlung können für juristische Personen und Betriebe, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt werden, höhere Grundbeiträge festgesetzt werden.

## **§ 5 Zusatzbeitrag**

(1) Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 3 Abs. 3 und 4).

(2) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

(3) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

## **§ 6 Vorläufige Veranlagung; Beitragsberichtigung**

(1) Liegt die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vor, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt oder auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage oder – soweit eine solche nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig festgesetzt werden. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung (Grund- und Zusatzbeitrag).

(2) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die Handwerkskammer einen berichtigenden Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert.“

5. Der bisherige § 4 wird § 7 und wie folgt geändert:

a. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Bei einer Beitragsabgrenzung wird der Grundbeitrag nicht aufgeteilt. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Betrieb oder seine Betriebsstätte nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig ist. Entsprechendes gilt für einen festgesetzten Sonderbeitrag.“

b. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „nach § 111 der Handwerksordnung“ durch die Worte „der Handwerkskammer nach § 2 Abs. 6“ ersetzt.

d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Besteht für beitragspflichtige Kammerangehörige keine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zu Grunde gelegt.“

6. Der bisherige § 5 wird § 8 und wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuer-Gesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „niedriger“ die Worte „als der zunächst herangezogene Ertrag des Vorgängerbetriebes“ eingefügt.

7. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden § 9 und wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 9 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung“

b. Der bisherige § 6 wird § 9 Abs. 1.

c. Die Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 7 werden die Absätze 2 bis 4.

8. Der bisherige § 8 wird § 10 und in Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.“

9. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelf“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; sie“ ersetzt, in Satz 3 werden die Wörter „Die Klage“ gestrichen. .

10. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„Für die Verjährung der Beitragsansprüche sowie für die Festsetzungsfrist und die Zahlungsverjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils gültigen Fassung.“

11. Der bisherige § 11 wird § 13 und dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Beiträge der Kalenderjahre bis einschließlich 2018 gilt die bisherige Beitragsordnung weiter.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer [www.hwk-osnabrueck.de](http://www.hwk-osnabrueck.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Genehmigt  
Hannover, 14.12.2018  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
AZ: 21-32113/1740  
Im Auftrage  
Haselmaier

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer [www.hwk-osnabrueck.de](http://www.hwk-osnabrueck.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen.

Osnabrück, 17. Dezember 2018

Reiner Möhle  
Präsident

Sven Ruschhaupt  
Hauptgeschäftsführer